

Marktintegration von Stromspeichern durch schnelle Umsetzung der Abgrenzungsoption ermöglichen

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zur Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpEL) – Eckpunkte und Entwürfe vom 18.09.2025

Berlin, 24.10.2025 - Ziel des eröffneten Festlegungsverfahrens der BNetzA ist, die aktive Marktteilnahme von Stromspeichern und Ladepunkten für Elektroautos in Kombination mit EE-Anlagen zu erleichtern. Bisher sind Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegien an enge Vorgaben für die Zwischenspeicherung des Grünstroms geknüpft, was marktliche Geschäftsmodelle stark einschränkt. Die geplante Festlegung könnte den Handel und die Speicherung von erneuerbarem Strom verbessern. Energy Traders Deutschland unterstützt dieses Vorhaben. Die Energiehändler nehmen insbesondere zur vorgeschlagenen Abgrenzungsoption Stellung. Bei deren Ausgestaltung sollte eine Benachteiligung von ungefördernden Anlagen (sonstige Direktvermarktung) ausgeschlossen und die Nachrüstung zu Co-Location ermöglichen werden. Um eine möglichst schnelle Integration von Batteriespeichern in den Markt zu ermöglichen, sollte die Abgrenzungsoption zügig umgesetzt werden. Außerdem muss klargestellt werden, wie unterjährige Abschlagszahlungen auf die Marktprämie an die Betreiber berechnet werden.

Zum Tenor/Festlegungsinhalt

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur eine zügige Integration von Speichern in den Strommarkt anstrebt. Um eine systemdienliche Nutzung des Batteriespeichers zu gewährleisten, muss dieser sowohl aus der (un)gefördernden Erneuerbare-Energien-Anlage als auch aus dem Netz laden können, ohne dabei pauschal die Grünstromeigenschaft zu verlieren. Das von der BNetzA vorgelegte Konzept ist weitgehend konsistent und bildet eine Vielzahl praxisrelevanter Fälle ab. Dies begrüßen wir, da eine praxisnahe und unbürokratische Umsetzung wichtig ist.

Neben einer technisch sauberen Festlegung ist es allerdings auch wichtig, dass keine anderen regulatorischen Hemmnisse die Anwendung der MiSpEL-Festlegung erschweren. Dies möchten wir in den nachfolgenden Punkten adressieren:

Zu Anlage 1 – Abgrenzungsoption

➤ **Benachteiligung von ungeförderden Anlagen (sonstige Direktvermarktung) ausschließen**

Die in der Festlegung beschriebene Abgrenzungsoption gilt derzeit nur für Anlagen in der geförder-ten Direktvermarktung zur Auszahlung der Marktprämie, nicht aber für Anlagen in der sonstigen Di-rektvermarktung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Wir sehen hier eine nicht sachgerechte Diskriminierung von ungeförderden Anlagen, sollte das Konzept nicht entsprechend für die Ausstel-lung von Herkunftsnachweisen anwendbar sein. Dies stände einer systemdienlichen Nutzung des Batteriespeichers und gleichzeitig angemessener Vermarktung der Grünstromeigenschaft der un-geförderden Anlage entgegen. Auch wenn die sonstige Direktvermarktung nicht direkter Gegen-stand dieser Festlegung ist, wäre ein Verweis, dass das Konzept prinzipiell zur Ausstellung von Her-kunftsnachweisen nutzbar ist, hilfreich.

➤ **Nachrüstung zu Co-Location ermöglichen, Schlechterstellung gegenüber Stand-Alone-Speichern vermeiden**

Um eine Nachrüstung bestehender EE-Anlagen mit Speichern attraktiv zu machen und somit eine aktive Flexibilitätsnutzung zu ermöglichen, darf es zu keiner Schlechterstellung gegenüber Stand-Alone-Speichern kommen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn netzgekoppelte Batteriespei-cher, die in einer Anlagenkombination mit EE-Anlagen stehen, im Gegensatz zu Stand-alone-Spei-chern nicht von der bis 2029 befristeten Netzentgeltbefreiung profitieren könnten.

➤ **Zeitnahe Umsetzung der Abgrenzungsoption wäre Gewinn für Alle**

Um eine möglichst schnelle Integration von Batteriespeichern in den Markt zu ermöglichen, sollte die Abgrenzungsoption, wie von der BNetzA vorgeschlagen, umgehend umgesetzt werden. Weitere Verzögerungen oder langfristige Umsetzungsfristen könnten eine systemdienliche Nutzung der Speicher blockieren.

➤ **Regelungslücke bei unterjähriger Abschlagszahlung der Marktprämie an die Betreiber schließen**

Aufgrund der rückwirkenden kalenderjährlichen Abrechnung bleibt unklar, welche Basis die VNB in ihrer monatlichen Abrechnung für die Auszahlung angemessener Abschläge auf die Marktprämie gemäß § 26 EEG heranziehen sollen. Wir halten es für sinnvoll, wenn die BNetzA im Rahmen der Festlegung konkretisiert, was als angemessene Basis für die Abschlagsermittlung heranzuziehen wäre. So können Betreiber und Vermarkter die Optionen bewerten bzw. ausschließen und dadurch vermeiden, dass bei der Nutzung der Abgrenzungsoption zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Liquidität kommt.